

POSITIONSPAPIER

zum Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Berlin, 19.02.2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Vorbemerkung

Nach wie vor werden über 40 Prozent der Endenergie im Gebäudesektor verbraucht, so dass diesem Bereich zu Recht eine große Bedeutung zugemessen wird. Dabei spielen neben Verbesserungen an der Gebäudehülle auch eine möglichst effiziente Versorgung entscheidende Rollen.

Insgesamt stellt die vorliegende Richtlinie eine maßvolle Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen dar. Dies wird im Hinblick darauf, dass Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudesektor immer auch unter sozialen Aspekten betrachtet werden müssen, begrüßt.

Bedauerlich und nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Einbeziehung und Prüfung alternativer Versorgungssysteme in die aktuelle Richtlinie nicht mehr aufgenommen worden ist.

Kritisch zu betrachten ist weiterhin, dass auch die vorliegende Richtlinie bei einem rein gebäudebezogenen Ansatz bleibt. Gerade in urbanen Ballungszentren sieht der VKU erhebliche Potentiale im Bereich energetischer Quartierssanierung und effizienter Versorgungssysteme. Diese stellen zudem die einzig realistische Möglichkeit dar, in größerem Umfang erneuerbare Energien in die Wärmeversorgung zu integrieren.

Erfreulich und der technischen Entwicklung Rechnung tragend ist die Aufnahme von Regelungen zur Elektromobilität. Diese können einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer intelligenten Ladeinfrastruktur leisten. Dies gilt auch für die Ausstattung von Gebäuden mit intelligenter Technik, die zu Recht in die Regelungen mit aufgenommen worden sind.

Die Europäische Kommission hat – sowohl im Rahmen der Wärme- und Kältestrategie als auch bei der Vorbereitung der vorliegenden Novelle der Gebäudeeffizienzrichtlinie – einen breiten Beteiligungsprozess gewählt, in dessen Rahmen alle wesentlichen Akteure gehört wurden.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu dem Entwurf der EU-Kommission wie folgt Stellung:

Hoch-effiziente Fernwärme auch im Niedrigstenergiehaus zulassen

Die derzeitige Definition des Niedrigstenergiehauses in Art. 2 Nr. 2 sieht zur Deckung des – fast bei Null liegenden oder sehr geringen – Restenergiebedarfs vor, dass dieser zu einem ganz wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien erfolgen soll. Gerade im Kontext energetischer Quartierskonzepte sollte hier insoweit technologieoffen vorgegangen werden, als dass auch hoch effiziente Fernwärme im Sinne der EU-Energieeffizienzrichtlinie zugelassen werden sollte.

Dies hätte insbesondere den Vorteil, dass die Infrastruktur vorgehalten werden könnte, die perspektivisch zu einer Aufnahme zunehmend größerer Mengen erneuerbarer Energien in den Wärmenetzen beitragen wird. Sollte es bei der Vorschrift bleiben, dass ganz wesentlich erneuerbare Energien eingesetzt werden, besteht die Gefahr, dass Wärmenetzinfrastrukturen – insbesondere im Zusammenhang städtischer Bebauung – nicht genutzt würden, da diese in der Übergangsphase die Anforderungen ggf. nicht erfüllen könnte. Dies würde den Weg zu einer hoch effizienten Wärmeversorgung dauerhaft blockieren.

Insofern sollte in Art. 2 Nr. 2 die hocheffiziente Fernwärme im Sinne des Art. 2 Nr. 41 der Energieeffizienzrichtlinie als Alternative zu erneuerbaren Energien zugelassen werden. Zumindest sollte im Anhang I klargestellt werden, dass Wärmenetze nicht nur bei der Berechnung des Gebäudeenergieverbrauchs berücksichtigt werden, sondern dass Wärmenetzinfrastrukturen maßgeblich die Nutzung von Erneuerbaren Energien in Ballungsgebieten ermöglichen. Entsprechend muss dies in den Anforderungen berücksichtigt werden.

Energiearmut mit Sozialpolitik mildern

In dem neu eingefügten Art. 2 a soll in Absatz 1 Ziffer 2 Unterabsatz 2 ein Passus eingeführt werden, wonach die langfristige Renovierungsstrategie auch zur Verringerung der Energiearmut beitragen soll.

Energiearmut sowohl in der Gebäudeeffizienzrichtlinie (Art. 2 a (2)) als auch in der Energieeffizienzrichtlinie sollte nicht im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen betrachtet werden.

Grundsätzlich ist es in der deutschen Rechtsordnung Aufgabe des Staates, die sozialrechtliche Grundsicherung Bedürftiger zu gewährleisten. Sollen die von Energiearmut betroffenen Haushaltsgruppen gezielt entlastet werden, ist eine Anpassung der entsprechenden Regelsätze für bedürftige Haushalte einer Kopplung der Renovierungsstrategie auch zur Verringerung der Energiearmut mit Energieeffizienzmaßnahmen, vorzuziehen.

Alternative Versorgungssysteme weiterhin prüfen

Bisher war in Art. 6 für Neubauten und Art. 7 für größere Renovierungen vorgesehen, dass vor Baubeginn hocheffiziente alternative Versorgungssysteme in Betracht gezogen werden sollten. Der vorliegende Richtlinienentwurf sieht nun die Streichung vor.

Die Pflicht zur Prüfung alternativer, insbesondere leitungsgebundener Wärmeversorgungssysteme ist ein wesentlicher Aspekt für die Verbreitung insbesondere von Wärmenetzen. Auch hätte diese unnötige Streichung eine nachteilige Wirkung auf den Quartiersansatz. Oftmals stellen alternative Versorgungssysteme eine klimafreundlichere Variante dar als reine Einzellösungen. Aufgrund der Pflicht zur Prüfung werden Bauherren dazu gebracht, sich mit den technischen Möglichkeiten zu befassen. Dabei sollte es bleiben.

Es wird deshalb angeregt, von einer Streichung Abstand zu nehmen.

Elektromobilität für das Energiesystem nutzen

Der VKU begrüßt die in Art. 8 erstmals vorgesehene Pflicht zum Vorhalten von Ladeinfrastruktur. Damit wird eine entscheidende Voraussetzung für einen Marktdurchbruch der Elektromobilität geschaffen.

Es ist jedoch grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass in der Richtlinie eine technologieoffene Formulierung für den Ladepunkt gewählt werden sollte, die technologischen Fortschritt ausreichend berücksichtigt. Es sollte vermieden werden, per Richtlinie einen Standard zu etablieren, der bei Inkrafttreten der Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 1 im Jahr 2025 bereits veraltet sein könnte.

Grundsätzlich befürwortet der VKU einen systemdienlichen Ansatz bei der Ladeinfrastruktur. Ziel muss ein System sein, in dem Marktpreissignale die richtigen Anreize setzen, Schwankungen des Gesamtsystems abzufedern. Dabei müssen auch die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der – durch marktgesteuertes Laden verursachten – Lastspitzen auf das Gesamtsystem Berücksichtigung finden.

In diesem Sinne sollte Art. 8 entsprechend ergänzt werden.

Keine unnötigen Effizienzbarrieren schaffen

In Artikel 10 soll der Absatz 6 dahingehend geändert werden, dass Mitgliedsstaaten ihre auf Energieeffizienzverbesserungen abzielenden finanziellen Maßnahmen im Rahmen der Renovierung von Gebäuden von den durch eine solche Renovierung erzielten Energieeinsparungen abhängig machen. **Bislang war das kostenoptimale Niveau der**

Gesamteffizienz der Anknüpfungspunkt für die finanziellen Anreize der Mitgliedsstaaten.

Der VKU sieht diese Grundsatzänderung vom Kostenoptimum auf die erzielten Energieeinsparungen kritisch. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit muss weiterhin gewahrt werden. Der VKU plädiert dafür, weiterhin die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung in den Vordergrund von finanziellen Anreizen für die Renovierung von Gebäuden zu stellen. Die erzielten Energieeinsparungen schlagen sich schlussendlich in Kosteneinsparungen nieder und werden daher durch das Wirtschaftlichkeitskriterium ausreichend gewürdigt.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht weiter vor, dass die erzielten Einsparungen durch einen Vergleich der vor und der nach Renovierung ausgestellten Energieeffizienzausweise ermittelt werden sollen.

Nach Einschätzung des VKU würde die Erstellung von Energieeffizienzausweisen vor und nach Renovierungsmaßnahmen sowohl den finanziellen als auch organisatorischen Aufwand bei Renovierungen deutlich erhöhen und damit Effizienzbarrieren schaffen.

Zielführender wäre stattdessen zum einen, dass nicht unmittelbar vor der Renovierung ein neuer Energieeffizienzausweis ausgestellt werden muss, sondern auch ein bereits vorhandener Energieeffizienzausweis verwendet werden kann. Zum anderen sollten in einem nach der Renovierung auszustellenden Energieeffizienzausweis die durchgeführten Renovierungsmaßnahmen inkl. der erzielten Einsparungen dokumentiert werden.